

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

**Entwurf einer Formulierungshilfe
für einen Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN und der FDP**

zum

**Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –
Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland**

**(Änderung des Transfusionsgesetzes –
Verbot von Diskriminierung bei der Spenderauswahl
für Blutspenden)**

Stand: 20.01.2023

Mit der beabsichtigten Änderung des Transfusionsgesetzes soll zukünftig die Bewertung des sexuellen Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende von Blut oder Blutbestandteilen führt, lediglich auf Grundlage des jeweiligen individuellen Risikoverhaltens der spendewilligen Person erfolgen. Die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität sollen dabei nicht mehr als Ausschluss- oder Rückstellungskriterien gelten. Die Bundesärztekammer soll hierfür die Richtlinie Hämotherapie innerhalb von vier Monaten anpassen und dabei eine Neubewertung der Risiken, die zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führen müssen, vornehmen. Wird die geänderte Richtlinie nicht innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der Änderung bekannt gemacht, soll die zuständige Bundesoberbehörde die Neubewertung der Risiken im Einvernehmen mit dem Robert Koch-Institut vornehmen.

Die Krankenhäuser begrüßen die beabsichtigten Änderungen zum Transfusionsgesetz insbesondere vor dem Hintergrund einer erforderlichen Gleichbehandlung potenzieller Spendewilliger. Auch aus Sicht der Krankenhäuser dürfen spendewillige Personen nicht wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität von einer Spende ausgeschlossen werden. Vielmehr sind - wie beabsichtigt - auf Grundlage der Blutspende-Richtlinie Risiken individuell zu bewerten.

Die Regelung wird auch vor dem Hintergrund von potenziellen und faktisch auch bereits aufgetretenen Lieferengpässen von Blutprodukten an Krankenhäusern begrüßt. Die Gewährleistung der Versorgung mit Blut- und Blutprodukten hängt dabei vor allem auch von der Spendenbereitschaft der Bevölkerung ab, sodass mit der beabsichtigten Änderung ein Schritt zur Erhöhung des Spendenaufkommens erreicht werden kann.

Die Festlegung der Kriterien zur Beurteilung des individuellen Risikos muss dabei aber auf einer evidenzbasierten, medizinisch-wissenschaftlichen Grundlage erfolgen. Die beabsichtigte Regelung zur Übertragung dieser Kompetenz alleinig auf Bundesoberbehörden betrachten die Krankenhäuser daher kritisch und bitten, die Anpassung an dieser Stelle zu überprüfen.